

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Schwalbenstraße“ vom 13.02.2008

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),**
- **des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Schwalbenstraße wie folgt abgewichen:

1. In der Schwalbenstraße wird auf die Anlegung des nördlichen Gehweges verzichtet.
2. Die Schwalbenstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.